



## Fördergrundsätze für Auslandsstipendien des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt Künstlerinnen und Künstler in allen Kunstsparten durch individuelle Auslandsstipendien. Ihnen soll eine künstlerische Arbeitsphase in Zusammenarbeit mit einer qualifizierten Kultureinrichtung oder mit international anerkannten Künstlerpersönlichkeiten im Ausland ermöglicht werden. Zugleich sollen damit die Städte und ihre Kultureinrichtungen nach Möglichkeit in ihrer internationalen Zusammenarbeit gefördert werden. Voraussichtlich können 10 bis 15 Auslandsstipendien jährlich ausgesprochen werden.

1. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:
  - 1.1 Wohn- und Arbeitsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen  
(Kopie Personalausweis bzw. Meldebescheinigung)
  - 1.2 Höchstalter 40 Jahre (Ausnahmen sind möglich)
  - 1.2 Abschluss eines Studiums an einer Hochschule
  - 1.3 Erfolgreiche künstlerische Arbeit und Referenzen
  
2. Das Auslandsstipendium umfasst in der Regel einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten. Es können Zuwendungen in einer Höhe von monatlich bis zu 1.500,- € gewährt werden. Zusätzlich kann ein einmaliger Reisekostenzuschuss in Höhe von maximal 500,- € bewilligt werden. Über die Höhe der individuellen Förderungsumme wird nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel im Einzelfall durch die Kulturabteilung entschieden.  
Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.
  
3. Das Auslandsstipendium endet in der Regel mit einer öffentlichen Präsentation von Arbeitsergebnissen. Dabei soll in geeigneter Form auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen werden. Ein Logo kann dafür zur Verfügung gestellt werden.  
In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag von einer Präsentation abgesehen werden.  
In jedem Fall ist ein schriftlicher Erfahrungsbericht drei Monate nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes einzureichen.



4. Es wird erwartet, dass die Stipendiaten bereit sind, an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit aller beteiligten Institutionen mitzuwirken.
5. Das Goethe-Institut ist mit seinen Instituten im Ausland ([www.goethe.de](http://www.goethe.de)) bereit, die Stipendiaten durch die Vermittlung von Kontakten zur Kunstszene des jeweiligen Landes zu unterstützen. Damit wird eine nachhaltige und strukturelle Zusammenarbeit mit der ausländischen Kunstszene ermöglicht. Dies bedeutet nicht, dass der Ort des Stipendiums auch am Sitz des Goethe-Institutes sein muss. Eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem entsprechenden Goethe-Institut im Ausland wird empfohlen, um eine solche Zusammenarbeit zu prüfen. Auf Wunsch des Stipendiaten ist das Land Nordrhein-Westfalen bereit, einen entsprechenden Kontakt zu vermitteln.
6. Städte und Kultureinrichtungen in Nordrhein-Westfalen haben ein Interesse an der Förderung der Mobilität der Künstlerinnen und Künstler und ihrer internationalen Zusammenarbeit. Deshalb ist ein Künstleraustausch auf Gegenseitigkeit wünschenswert. Es soll erreicht werden, dass gegebenenfalls vor Ort in Nordrhein-Westfalen vorhandene Möglichkeiten für die Aufnahme ausländischer Künstlerinnen und Künstler (Stipendien, Gastateliers etc.) genutzt werden. Diese Gegenseitigkeit muss nicht gleichzeitig erfolgen und kann sich auch auf andere Kunstsparten beziehen. Den Bewerbern wird empfohlen, vor der Einreichung des Förderantrages gemeinsam mit der Gemeinde und den örtlichen Kultureinrichtungen des Wohnsitzes prüfen, ob mit dem geplanten Arbeitsaufenthalt im Ausland auch eine Aufnahme einer ausländischen Künstlerin oder eines Künstlers in der Gemeinde oder einer Kultureinrichtung des Wohnsitzes verbunden werden kann. Ein Antrag auf ein Stipendium kann unter diesen Umständen als besonders förderungswürdig gelten. Das Kulturdezernat oder Kulturamt der Stadt ist der Ansprechpartner für die Bewerber.
7. Die Vergabe der Stipendien wird durch eine Jury entschieden.



8. Die Bewerbung ist bis zum 30. April jeden Jahres zu richten an:

Seite 3 von 3

- Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
9. des Landes Nordrhein-Westfalen  
Kulturabteilung Referat 421 /Auslandsstipendien  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf

Die Förderentscheidung wird in der Regel bis zum 1. Juli jeden Jahres getroffen. Für die Bewerbung soll das beiliegende Formblatt verwendet werden. Eine Beschreibung des geplanten künstlerischen Projektes, eine Begründung für die Bewerbung um ein Auslandsstipendium sowie eine Probe bisheriger Arbeiten sind beizufügen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

10. Für die Förderanträge stehen unter der Internetadresse [www.mkw.nrw/kultur/stipendien-und-ehrensold/auslandsstipendien-fuer-hochbegabte-kuenstlerinnen-und-kuenstler/](http://www.mkw.nrw/kultur/stipendien-und-ehrensold/auslandsstipendien-fuer-hochbegabte-kuenstlerinnen-und-kuenstler/) die aktuellen Formulare bereit. Weitere schriftliche Bewerbungsinformationen stehen nicht zur Verfügung.